

Prof. Dr. jur. Hildegund Sünderhauf

Evangelische Hochschule Nürnberg

Professorin für Familienrecht und

Kinder- & Jugendhilferecht

Mediatorin (FH)

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Platz der Republik 1

11011 Berlin

8.2.2019

Schriftliche Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss am 13. Februar 2019 zu den Anträgen

- **Getrennt leben – gemeinsam erziehen: Familienrechtliches Wechselmodell als Regelfall einführen (v. 13.3.2018, Bt-Drs. 19/1175) und**
- **Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen – keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelmodell (v. 13.3.2018, Bt-Drs. 19/1172)**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Brandner!

1.

Als Professorin für Familienrecht forsche ich seit 10 Jahren zum Thema Wechselmodell.¹ Bevor ich meine Erkenntnisse zusammenfasse bitte ich Sie, den Auszug aus einer Email zu lesen, die mir vor einigen Wochen ein mir unbekanntes Vater schrieb:

„Ich hatte Glück“, schreibt er, „der Richter, ein junger Mann, sagte zu uns: „Ich habe selbst eine 8-jährige Tochter und ich wüsste nicht, wie ich ihr erklären sollte, dass sie mich künftig nur noch alle 14 Tage am Wochenende sieht.“ Der Richter ordnete ein paritätisches Wechselmodell mit wöchentlichem Wechsel des Kindes an.“

Dürfen solche persönlichen Erwägungen in einem Rechtsstaat den Ausschlag geben? Natürlich nicht - doch genau das ist aktuell häufig der Fall. Manche Eltern haben Glück vor Gericht, andere haben Pech. Alle reden dabei vom „Kindeswohl“.

¹ **Synonyme für Wechselmodell:** „Doppelresidenz“ (AU + D), „geteilte Betreuung (zu ungefähr gleichen Zeitanteilen)“ (D), „alternierende Obhut“ (CH); international „shared parenting“ oder „joint physical custody“ (in Abgrenzung zu einer rein rechtlichen gemeinsamen elterlichen Sorge).

Literatur zum Wechselmodell: Sünderhauf, H. (2013): *Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis* (Wiesbaden: Springer VS) siehe auch Publikationsliste am Ende des Manuskripts.

2.

Das BGB mit seinem Leitbild eines alleinerziehenden Elternteils muss reformiert werden. Für eine Anpassung des Leitbildes im BGB sprechen drei wesentliche Gründe:

(a) Die gesellschaftliche Realität hat sich geändert.

Dem BGB liegt die Hausfrauenehe als Familienmodell zugrunde. Wenn das Ehepaar sich trennte, war es die konsequente Fortführung der Rollenmodelle, dass die Frau weiterhin die Kinder betreute und der Vater das Geld verdiente und Unterhalt zahlte.

Die Hausfrauenehe hat aber als Familienmodell weitgehend ausgedient. Junge Väter und Mütter wollen und müssen erwerbstätig sein, beide Eltern kümmern sich um die Kinder. Wenn diese Familien nach einer Trennung in die Familienmuster des ausgehenden 19. Jahrhunderts gezwungen werden, verlangt man von ihnen eine „Rolle rückwärts“ in längst überholte Geschlechterrollenzuschreibungen.

Die von den meisten Eltern gelebte und gewünschte partnerschaftliche Aufteilung von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit *in* der Partnerschaft, wird konsequent *nach* Beendigung der Partnerschaft im Wechselmodell fortgesetzt, das somit eher dem gesellschaftlichen Leitbild des 21. Jahrhunderts entspricht.

(b) Die Ergebnisse aus 40 Jahren psychologischer Scheidungsforschung

haben gezeigt, dass Scheidungskinder vor allem unter dem Verlust eines Elternteils leiden sowie unter Konflikten zwischen den Eltern. Kontaktverlusten und Elternkonflikten muss durch eine Reform des Kindschaftsrechts möglichst entgegengewirkt werden.

Nun gibt es auch unglückliche Kindheiten in „intakten“ Familien und selbstverständlich gibt es Kinder alleinerziehender Eltern, die sich gut entwickeln und glückliche Erwachsene werden.

Wenn jedoch die überwiegende Mehrheit der vorliegenden wissenschaftlichen Studien zu den Auswirkungen des Wechselmodells auf Kinder und Eltern zu *positiven* Ergebnissen kommen², lässt das die Annahme zu, dass dem Wechselmodell *generell* der Vorzug zu geben ist. Über den Einzelfall können empirische Studien nämlich ohnehin *nie* etwas aussagen. Ein Leitbild hat genau diese Aufgabe: eine generelle Leitlinie vorzugeben – über Einzelfälle entscheidet es nicht, höchstens indirekt.

Das Wechselmodell ist weder eine Lösung für jede Trennungsfamilie, noch ist es ein Allheilmittel für alle Probleme zwischen Trennungseltern. Das Leitbild gleichberechtigter und gleichverpflichteter Betreuung ist aber geeignet die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass *mehr* getrenntlebende Eltern nach einer Trennung in ihrer Elternverantwortung bleiben.

(c) Das Leitbild des Wechselmodells steht im Einklang mit Grundrechten von Kindern und Eltern

- **Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG** garantiert das natürliche Recht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen. Dieses Grundrecht endet nicht, wenn Eltern sich trennen.

² Aktueller Forschungsüberblick bei **Nielsen, Linda (2018): Joint Versus Sole Physical Custody: Children's Outcomes Independent of Parent-Child Relationships, Income, and Conflict in 60 Studies, Journal of Divorce & Remarriage**, online Zugriff unter: <https://doi.org/10.1080/10502556.2018.1454204>.

Artikel 6 spricht auch von der Erziehungspflicht der Eltern – wie sollen sie dieser Pflicht nachkommen, wenn ein Elternteil von der Betreuung ausgeschlossen wird?

Mit dem Elternrecht aus Artikel 6 GG korrespondiert im Umkehrschluss, das Recht der Kinder von ihren Eltern (und ich sage von *beiden* Eltern) betreut und erzogen zu werden – wenn es geht. Hier muss das Wechselmodell als Betreuungslösung zumindest vorrangig geprüft werden.

- Auch nach **Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 der UN-Kinderrechtskonvention** haben Kinder grundsätzlich das Recht, von beiden Eltern betreut zu werden. Es heißt dort:

„Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind.“

Auch dieses Recht wird Kindern unabhängig vom aktuellen Beziehungsstatus ihrer Eltern gewährt.

- Wenn es in **Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 GG** heißt „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“, so heißt dies auch „Mütter und Väter sind gleichberechtigt“. Nicht umsonst hat der Europarat in seiner Resolution zu Shared Parenting³ vom 10.2015 auf die bestehende familienrechtliche Diskriminierung von Vätern hingewiesen.

- In **Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG** steht ein zweiter, weniger beachteter Satz:

„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

„Beseitigung bestehender Nachteile“: Das Residenzmodell perpetuiert das veraltete Rollenmodell der Frau als Hausfrau und Mutter. Dieses führt nicht selten zu Armut Alleinerziehender und folglich auch zu Altersarmut von Müttern. Alleinerziehende finden oft keine Wohnung, finden nur schwierig Jobs und sind häufiger auf Sozialleistungen angewiesen. Der Staat hat den Auftrag, bestehenden Nachteilen entgegen zu wirken.

„Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung“: Bezogen auf das Elterngrundrecht von Vätern hat der Staat die Pflicht, zur tatsächlichen Durchsetzung von Gleichberechtigung beizutragen.

Das **Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) hat im Juni 2015⁴ zwar ausgeführt, dass aus Art. 6 GG nicht folgen würde, dass der Gesetzgeber eine paritätische Betreuung als Regel vorgeben *müsste*⁵ – er *könnte* es aber und dagegen hat das BVerfG keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken formuliert. Im Gegenteil: Wenn es zugunsten einer Betreuung im Wechselmodell eine positive Kindeswohlprognose (Rn. 18 und 23) gibt und eine Deeskalation im Elternkonflikt erwartet werden kann (Rn. 22), kann laut BVerfG auch der Grundsatz der **Gleichbehandlung** von Müttern u. Vätern (Art. 3 GG) für eine Wechselmodellanordnung sprechen (Rn. 16).

Das **Leitbild** der Rechtsordnung unter unserer Verfassung *muss* danach stets die gleichberechtigte und -verpflichtete Elternschaft für Frauen und Männer sein.

³ *Equality and shared parental responsibility: the role of fathers* Resolution der parlamentarischen Versammlung des Europarates Nr. 2079 v. 2.10.2015, online-Zugriff unter: <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=22220>.

⁴ Nichtannahmebeschluss des BVerfG v. 24.6.2015 - 1 BvR 486/14.

⁵ „Aus Art. 6 Abs. 2 GG (...) folgt nicht, dass der Gesetzgeber (...) eine paritätische Betreuung als Regel vorgeben und eine abweichende gerichtliche Regelung als Ausnahme ausgestalten müsste.“ (BVerfG Beschl. v. 24.6.2015 - 1 BvR 486/14, Rn. 12)

3.

Das Wechselmodell als Leitbild bedeutet nicht „Wechselmodell für alle“. Die Möglichkeit eines Wechselmodells soll nur vorrangig erwogen und geprüft werden.

In vielen Fällen geht es rein praktisch nicht, weil die Eltern zu weit auseinander wohnen.

Oder beide Eltern wollen etwas anderes: Eine zwischen den Eltern einvernehmlich getroffene Betreuungsregelung hat sowieso immer Vorrang, hier hat der Staat gar keine Eingriffsbefugnis.

Wenn im Einzelfall gravierende Gründe gegen ein Wechselmodell sprechen, insbesondere konkrete Gefährdung des Kindes (wie in Fällen von Gewalt oder Missbrauch), muss selbstverständlich eine andere Regelung gefunden werden.

Das Wechselmodell ist kein Allheilmittel, das alle zornigen, egoistischen Elternteile befrieden könnte. Aber vergessen Sie nicht: Das sind die Ausnahmen! Die meisten Eltern lieben ihre Kinder, sie wollen ihr Bestes und sie sind bereit, ihr Bestes zu geben. Mütter und Väter. Geben wir ihnen und ihren Kindern diese Chance.

Veröffentlichungen der Autorin zum Thema

- Sünderhauf, Hildegund (2018): *Obligatorische Mediation und gesetzliches Leitbild „Wechselmodell“ Der Zusammenhang zwischen gerichtlichen Erfolgsaussichten im kindschaftsrechtlichen Verfahren, Erfolgswahrscheinlichkeit von Mediationsverfahren sowie dem Deeskalationspotential eines gesetzlichen Leitbilds „Wechselmodell“*. In: Göttinger Juristische Schriften: Coester-Waltjen, D.; Lipp, V; Schumann, E.; Veit, B. (Hrsg.): Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht? 15. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2017. S. 159- 178.
- Sünderhauf, Hildegund (2018): *Die Pflicht, sich zu einigen. Der Zusammenhang zwischen Shared Residence als Leitbild und obligatorischer Mediation in Kindschaftssachen. Erfahrungen aus Australien*. In: Zeitschrift für Konfliktmanagement (ZkM), Heft (1/18), S. 71 - 21.
- Sünderhauf, Hildegund (2017): *Wechselmodell für alle? Die Bedeutung der BGH-Rechtsprechung zur gerichtlichen Anordnungsmöglichkeit einer Wechselmodellbetreuung in der Praxis der Mediation*. In: Zeitschrift für Konfliktmanagement (ZkM) Heft (4/17), S.129 - 134.
- Sünderhauf, Hildegund (2016): *Alternierende Obhut in der Schweiz*. In: 8. Schweizer Familienrechtstage, Bächler, A. & Schwenzer I. (Hrsg.), S. 33-76, Schriftenreihe zum Familienrecht, Bd. 23, Stämpfli Verlag, Bern.
- Sünderhauf, Hildegund (2016): *Getrennt erziehen im Wechselmodell*. In: Frühe Kindheit, Hrsg. Deutsche Liga für das Kind, (02/16), S. 16 – 25.
- Sünderhauf, Hildegund (2015): *Familienmodell nach der Scheidung: Wechselmodell, Residenzmodell, Nestmodell...* In: Wirtschaftsmediation Spezial: Familie heute (04/15), S. 57 – 61.
- Sünderhauf, Hildegund & Widrig, Martin (2014): *Gemeinsame elterliche Sorge und alternierende Obhut. Eine entwicklungspsychologische und grundrechtliche Würdigung*. Aktuelle Juristische Praxis/ Pratique Juridique Actuelle, Vol. 7, S. 885 - 904.
- Sünderhauf, Hildegund (2014): *Rolle rückwärts im Kindesunterhalt - Anmerkung zur Entscheidung des BGH v. 12.3.2014 – XII ZB 234/13*, Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam), Vol. 13, S. 585-588.
- Sünderhauf, Hildegund (2014): *Entwicklung der elterlichen Verantwortung im europäischen Kontext unter besonderer Berücksichtigung von Trennung / Scheidung und Genderaspekten*. Zeitschrift des deutschen Juristinnenbundes (djbz) – Seite 164-175.
- Sünderhauf, Hildegund (2013): *Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? - Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung (Teil I.)*, Der Familienrechtsberater FamRB 2013, Heft 9, S. 290-297. (Teil II.) FamRB 2013, Heft 10, S. 327-335. (Link zum Artikel: http://www.famrb.de/media/Suenderhauf_FamRB.PDF)
- Sünderhauf, Hildegund (2013): *Wechselmodell – Psychologie - Recht - Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung*. Wiesbaden: VS Springer Fachmedien (Monografie, ca. 920 Seiten).